



Finanzreglement

der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn SP

(gestützt auf Art. 28 der Statuten der SP Kanton Solothurn vom 6.4.2022)

I Mitgliederbeiträge an die SP-Schweiz und die SP Kanton Solothurn

Art. 1

- Mitgliederbeitrag
- 1 Der Grundbeitrag an die SP-Schweiz beträgt pro Mitglied **Fr. 65.00 pro Jahr** und ist im jährlichen Rechnungsbeitrag inbegriffen. Die Weiterleitung an die SPS erfolgt durch die Kantonalpartei.
 - 2 Der Grundbeitrag an die SP Kanton Solothurn beträgt **Fr. 24.00 pro Jahr** für Erwerbstätige. Nichterwerbstätige (AHV / IV / ALV-Bezüger/innen / Lernende / Studierende) sind vom Beitrag an die Kantonalpartei befreit.
 - 3 Die Mitgliederbeiträge an die Einzelmitglieder werden von den Sektionen in Rechnung gestellt und pro Sektion der Kantonalpartei einbezahlt.
 - 4 Der Einzug der Mitgliederbeiträge für Sektionen ohne funktionierende Strukturen, kann auf Wunsch/Antrag von der SP Kanton Solothurn durchgeführt werden.

Anpassung an
Beitragskala
Der SPS

Art. 2

- 1 Erhöhungen des Pro-Kopf-Beitrages der SPS werden ab dem Jahr 2013 automatisch den Beiträgen gemäss I Art. 1 zugeschlagen.

Ehepaare

Art. 3

- 1 EhepartnerInnen ohne eigenes Einkommen bezahlen den Minimalbeitrag gemäss Art. 1

RentnerInnen

Art. 4

- 1 Die Mitgliederbeiträge für RentnerInnen werden nach den gleichen Kriterien wie für Einzelmitglieder oder Ehepaare erhoben.

Juso-Mitglieder

Art. 5

- 1 Juso-Mitglieder, die gleichzeitig auch eine SP-Mitgliedschaft haben, sind bis zum 26. Altersjahr vom Mitgliederbeitrag der SPS befreit. Die Befreiung erfolgt aufgrund eines Gesuchs an die SP Schweiz von derjenigen Person mit einer Doppelmitgliedschaft.

Mitglieder JSP

- 2 Mitglieder der jungen SP Region Olten, die gleichzeitig



Region Olten auch eine SP-Mitgliedschaft haben, sind bis zum 26. Altersjahr vom Mitgliederbeitrag der SP befreit.

Prüfung Ausstände: Art. 6

1 Die Rechnungsstellung und Prüfung der Zahlungen obliegt der SP Kanton Solothurn

II Solidaritätsbeiträge (SB) an die Kantonalpartei

Art. 1

Solidaritätsbeitrag

1 Die SP Kanton Solothurn benötigt als mitgliederfinanzierte Partei für die Realisierung der politischen Aktivitäten zusätzliche Mittel. Diese werden gemäss der finanziellen Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder erhoben. Satzbestimmend für den **Solidaritätsbeitrag** ist das steuerbare Einkommen. Jedes Mitglied ist dabei nach dem persönlichen Einkommen beitragspflichtig.

Beitragsskala

Art. 2

1 Die Beitragspflicht für den SB beginnt bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 10'000.00

2 Der Solidaritätsbeitrag ist wie folgt abgestuft

Steuerbares Einkommen		Solidaritätsbeitrag	
von Franken	bis Franken	von Fr.	bis Fr.
10'000.00	20'000.00	5.00 -	30.00
20'001.00	30'000.00	30.00 -	50.00
30'001.00	40'000.00	50.00 -	150.00
40'001.00	50'000.00	150.00 -	300.00
50'001.00	60'000.00	300.00 -	450.00
60'001.00	70'000.00	450.00 -	600.00
70'001.00	80'000.00	600.00 -	750.00
80'001.00	90'000.00	750.00 -	900.00
90'001.00	100'000.00	900.00 -	1000.00
über 100'000.00		Empfehlung 1% des steuerbaren Einkommens	

Ehepaare

Art. 3

1 Bei Ehepaaren wird der Solidaritätsbeitrag getrennt nach deren steuerbaren Einkommen erhoben.

RentnerInnen

Art. 4



Die Solidaritätsbeiträge für RentnerInnen werden nach den gleichen Kriterien wie für Einzelmitglieder oder Ehepaare erhoben.

Prüfung Ausstände: Art. 5

Die Rechnungsstellung und Prüfung der Zahlungen obliegt der SP Kanton Solothurn.

III Mandatssteuern

Regierungsrats-
Mitglieder

Art. 1

Die Mandatssteuer für Mitglieder des Regierungsrates beträgt Fr. 8'000.00 pro Jahr.

*National- und
*StänderätInnen

Art. 2

Die Mandatssteuer für Mitglieder des National- und Ständerates beträgt Fr. 4'000.00 pro Jahr

Oberrichter/in,

Art. 3

Die Mandatssteuer für Oberrichter/in beträgt Fr. 5'000.00 pro Jahr (100%)

*weitere Stellen

Art. 4 (100%)

Bundesrat/Bundesrätin:	Fr. 6'000.00
Bundesrichter/Bundesrichterin:	Fr. 6'000.00
Bundeskanzler/Bundeskanzlerin:	Fr. 6'000.00
Bundesverwaltungsrichter/in:	Fr. 2'000.00
Bundestrafrichter/in:	Fr. 2'000.00
Bundespatentrichter/in:	Fr. 2'000.00

Beschwerden

Art.5

Reduktion oder
Erlass der Mandats-
Abgaben, Kontrollen

Beschwerden gegen die Mandatssteuerverpflichtung sowie Gesuche um Reduktion oder Erlass der Mandatssteuern sind an die Geschäftsleitung zu richten, welche sie der Schiedskommission unterbreitet. Für das Inkasso und die Kontrolle der Mandatsabgaben ist die SP Kanton Solothurn zuständig.

*) entrichten zusätzlich Mandatsabgaben an die SP Schweiz

IV Anteilsberechtigung

Sektionen, Bezirks-
und Amteiparteien,
Jugend-
Organisationen

Art.1

Die kantonale Geschäftsleitung kann den Sektionen, den Bezirks- oder Amteiparteien, sowie Jugendorganisationen begründete Gesuche hin Zuschüsse bewilligen.

Entschädigungen

Art. 2



Die kantonale Geschäftsleitung kann dem Parteipräsidium für die präsidialen Aufwendungen eine jährliche Entschädigung in der Höhe von bis zu Fr. 5'000.00 zugestehen.

V Begriffsbestimmungen

Steuerbares Einkommen	<u>Art. 2</u> 1 Als steuerbares Einkommen gilt das satzbestimmende Einkommen der Staatssteuerrechnung des Vorjahres. 2 Zum Einkommen gehören auch die Einkünfte aus dem Mandat. 3 Bei EhepartnerInnen ist nur das eigene Einkommen massgebend.
Einnahmen aus dem Mandat	<u>Art. 3</u> Als Einnahmen aus dem Mandat gelten sämtliche Einkünfte aus dem Mandat.

V Schlussbestimmungen

Anpassung der Teuerung	<u>Art. 1</u> Die Einkommensgrenzen der Solidaritätsbeiträge, sowie die Mitgliederbeiträge (gemäss I Art. 1, Abs. 2) und die Mandatssteuern (gemäss II Art. 1 bis 4) können jedes Jahr von der Geschäftsleitung der Teuerung angepasst werden.
Inkraftsetzung	<u>Art. 2</u> 1 Das Finanzreglement tritt auf den 01.07.2026 in Kraft und ersetzt alle damit in Widerspruch früheren Beschlüsse.

Namens der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei Kanton Solothurn.

Solothurn, 01.07.2026

Das Co-Parteipräsidium

Der Parteisekretär

Hardy Jäggi

Fabian Müller

Angela Petiti